

Der Safrankrieg auf Neu-Falkenstein von 1374

Autor(en): **Meyer, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **24 (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder willst du wieder hin, wo du hergekommen bist?» Da sagte sie schluchzend: «Wo ich hergekommen bin!» und das war ihm auch das Liebste. Also teilte mit ihr der ehrliche Schweizer das Vermögen und trennten sich voneinander an diesem Grenzstein weiblicher Rechte, wie einmal ein bekanntes Büchlein in der Welt geheißten hat, und jedes zog wieder in seine Heimat. «Deinen Landsmann» sagte er, «auf dem du hergeritten bist, kannst du auch wieder mitnehmen.»

Merke: Im Reich Hispania machen's die Weiber zu arg, aber in Ballstall doch auch manchmal die Männer. Ein Mann soll seine Frau nie schlagen, sonst verunehrt er sich selber. Denn ihr seid *ein* Leib.

Anmerkung: Das «Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes» von Johann Peter Hebel ist im Suhrkamp-Verlag Berlin herausgegeben und 1942 in der Herder-Druckerei zu Freiburg i. Br. gedruckt worden. Im «Ersten Teil», S. 267, ist diese Erzählung aus dem Jahre 1811 zu finden.



Der Safrankrieg auf Neu-Falkenstein von 1374

Von WERNER MEYER

Im Jahre 1374 überfiel der Freiherr Henmann von Bechburg mit einigen anderen Adligen einen baslerischen Kaufmannszug, plünderte ihn aus und führte die Waren und die gefangenen Kaufleute auf seine starke Feste Neu-Falkenstein.

Graf Rudolf von Nidau, der als Landgraf im Buchsgau für die Sicherheit des Verkehrs verantwortlich war, konnte diese Tat nicht ungerächt lassen. Er sicherte sich die Hilfe des Grafen von Kyburg und verlangte auch von der verbündeten Stadt Basel Zuzug. Basel, das damals mit zahlreichen adligen Herren

der Gegend in Fehde lag, ergriff die Gelegenheit, zu den Waffen zu greifen, um so eher, als es sich verpflichtet fühlte, Köln, Straßburg und Frankfurt seine Schlagkraft zu beweisen; in diese Städte nämlich gehörte einiges vom geraubten Kaufmannsgut.

Ende April vereinigten sich die Kontingente des Grafen von Nidau, des Kyburgers und der Stadt Basel und begannen die Belagerung der von knapp zwanzig Leuten verteidigten Feste Neu-Falkenstein. Der Basler Werkmeister Konrad setzte geschickt die große städtische Wurfmaschine ein, und auch die hundert Basler Schützen fügten der Besatzung Schaden zu. Die Belagerung dauerte vierzehn Wochen, dann mußte sich die Besatzung ergeben, und zwar wohl mehr aus Verpflegungsmangel als aus militärischer Unterlegenheit; denn ein Sturm auf die äußerst schwer zugängliche Burg wäre kaum möglich gewesen.

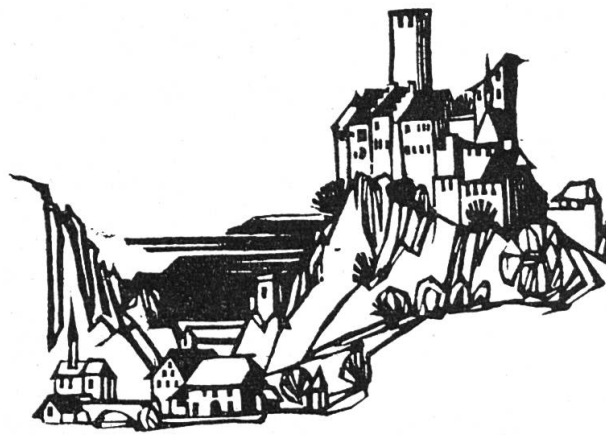
Auf der Burg fand man Burkart von Buchegg, Hans von Tierstein und Konrad von Eptingen. Diese Edelleute wurden vom Grafen von Nidau in Haft genommen; die gefangenen Knechte aber enthauptete der Basler Scharfrichter auf der Stelle. Henmann von Bechburg freilich war nicht auf der Feste und entging so seinen Feinden.

Die Beute, das heißt das aufgefundene Raubgut aus dem überfallenen Kaufmannszug, teilten die Sieger unter sich. Basel händigte seinen Anteil den Kaufleuten aus, die man bei der Eroberung der Feste befreit hatte; der Graf von Nidau dagegen behielt seine Hälfte für sich, was ein halbes Jahrhundert später vom Berner Chronisten Justinger als große Ungerechtigkeit empfunden wurde.

Da die Beute vor allem aus einer großen Ladung Safran bestand, eines im Mittelalter sehr wichtigen Gewürzes, sind diese Ereignisse unter dem Namen «Safrankrieg» in die Geschichte eingegangen.

Seit den Zeiten des Chronisten Justinger wird Henmann von Bechburg wegen seines Überfalles als Raubritter gebrandmarkt. Und noch in der Literatur des 20. Jahrhunderts wird immer wieder behauptet, die Tat sei eine kriminelle Verirrung und als solche typisch für den Niedergang des Adels im Spätmittelalter.

Diese landläufige Meinung beruht auf einer völligen Verkennung des mittelalterlichen Fehdewesens. Das private Kriegerum jener Zeit wird oft als Raubritterwesen bezeichnet, hat aber weder mit Kriminalität noch mit Zerfallserscheinungen etwas zu tun, sondern beruht auf dem alten germanischen Rechtsgrundsatz der Selbsthilfe, der Blutrache. Nach dieser urtümlichen Rechtsauffassung war es jedem wehrhaften Mann gestattet, sein Recht mit Gewalt zu suchen; unter gewissen Umständen war er sogar dazu verpflichtet; denn wer Unrecht erlitten hatte, war in seiner Ehre verletzt, und diese mußte er durch eine Fehde, einen privaten Rachekrieg, wieder herstellen.



Die Privatkriege liefen nicht immer auf ein Blutvergießen hinaus. Tötung als Rache kam zwar nicht selten vor, wurde aber als Kampfmittel häufig gemieden. Sehr verbreitet war dagegen die Brandstiftung, konnte sie doch den Gegner empfindlich treffen. Auch die Gefangennahme zu Erpressungszwecken bildete ein häufiges Mittel der Fehde. Gefangene behielt man so lange zurück, bis ihre Angehörigen ein Lösegeld entrichtet hatten. Nach damaligem Kriegsrecht galt ein solches Vorgehen als durchaus legal.

Am häufigsten wurde der Raub geübt. Ein Krieg ohne Plündereien und Räubereien war im Mittelalter undenkbar.

Die Fehde entsprach dem innersten Wesen des kriegsgewohnten und kriegsbereiten mittelalterlichen Adels, und sie war durchaus nichts Dekadentes, sondern entsprang sehr altertümlichen Vorstellungen. Sie ist bereits in der Merowingerzeit mehrfach bezeugt.

Begreiflicherweise mußten sich die auf öffentliche Ruhe und Ordnung angewiesenen Kreise der Städte, der Kirche und der Landesherren, also die für eine Gemeinschaft verantwortlichen Obrigkeiten, gegen das Fehdewesen stellen, schuf dieses doch eine dauernde Unsicherheit. Schon im 9. Jahrhundert machte Karl der Kahle den Versuch, das private Kriegswesen einzuschränken. Als die Städte, deren genossenschaftlicher Geist die rechtliche Selbsthilfe nicht anerkennen konnte, der Landfriedensbewegung, der Treuga Dei folgten, da entstand, gestützt auf römisches Rechtsdenken, eine neue, heute noch geläufige Rechtsform, die den Privatkrieg ablehnte. Die in den altgermanischen Rechtstraditionen verwurzelten Adligen, die überzeugt waren, ihre Privatkriege als bella justa, als gerechte Sache, zu führen, wurden durch diese neue städtische Rechtsauffassung moralisch diffamiert und zu Räubern oder Raubrittern gestempelt.

Selbstverständlich kann diese einseitige Betrachtungsweise des spätmittelalterlichen Städters von der heutigen Forschung nicht übernommen werden.

Der Safrankrieg wird somit in ein ganz anderes Licht gerückt. Henmann von Bechburg hatte an Basel begründete Forderungen zu stellen; doch ging die Stadt offenbar nicht darauf ein, und ferner lag sein Lehnsherr, der Bischof von Basel, in einem hartnäckigen Streit mit der Stadt. Unter diesen Voraussetzungen mußte dem Freiherrn die Eröffnung eines Privatkrieges als gerechtfertigt erscheinen. Daß er einen Kaufmannszug der gegnerischen Stadt überfiel, entsprach den damaligen Kriegsgewohnheiten. Umgekehrt war es der Stadt Basel, die um das Wohl ihrer Bürger besorgt war, und dem für den Landfrieden im Buchsgau verantwortlichen Grafen von Nidau nicht möglich, die Tat ungerächt zu lassen. Es standen sich also nicht Recht und Unrecht gegenüber, sondern zwei gegensätzliche Rechtsauffassungen, und wir tun gut daran, im Überfall Henmanns von Bechburg weder eine Zerfallserscheinung noch eine kriminelle Verirrung zu sehen.

Literatur: Rudolf Wackernagel; Geschichte der Stadt Basel. 1. Band 1907. Basler Chroniken; ed. A. Bernoulli. Band 5, Größere und Kleinere Basler Annalen. Konrad Justinger; ed. Gottl. Studer, Quellen zur Schweiz. Geschichte, vol. 1, Kap. 217. Otto Brunner; Land und Herrschaft, 1944.

